

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

 +  Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

Träger der Familienbildung

Träger der Familienerholung

Träger des Landesprogramms Stadtteilmütter

**Träger des Landesprogramms Berliner Familien-
zentren**

Träger der Aufsuchenden Elternhilfe

Träger der Patenschaften

Geschäftszeichen	V B 1
Bearbeitung	Esther Williges
Zimmer	6C 15
Telefon	(030) 90227 6075
Zentrale ■ intern	(030) 90227 0 ■ 9227 6075
Fax	+49 30 90227 5031
E-Mail	esther.williges@senbjf.berlin.de

02.11.2020

Maßnahmen zur Begrenzung der Pandemie und Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Träger der Familienbildung, -erholung und -förderung,

angesichts der weiterhin stark steigenden Infektionszahlen hat der Senat des Landes Berlin mit Wirkung zum 02.11.2020 Änderungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung beschlossen und reagiert damit auf die Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28.10.2020 zur Eindämmung des Coronavirus.

In § 7 der 10. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 29.10.2020 (<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>) werden Einrichtungen und Dienstleistungen benannt, die mit Wirkung zum 02.11.2020 geschlossen werden müssen bzw. verboten sind. Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind hier nicht benannt und bleiben somit von den Schließungen unberührt.

Für die Träger der Familienbildung, Familienerholung und Familienförderung bedeutet dies, dass **Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe – auch in Familienzentren und Mehrgenerationenhäusern – fortgeführt werden dürfen**.

Im Folgenden übersende ich Ihnen ergänzende Hinweise zur Umsetzung der 10. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung für die mit diesem Schreiben angesprochenen Leistungserbringer der Kinder- und Jugendhilfe.

1. Allgemeine Vorgaben der 10. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 29.10.2020

Weiterhin gilt:

- Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 4 ist die Durchführung von **pädagogisch begleiteten Außenaktivitäten** im Rahmen der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe möglich.

- Gemäß § 2 haben die Verantwortlichen der Einrichtungen und Dienste, der Beratungsstellen, der öffentlich geförderten Einrichtungen und der entgelt- und zuwendungsfinanzierten Angebote ein **individuelles Schutz- und Hygienekonzept** (unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der jeweils geltenden Verordnungen) zu entwickeln und auf Verlangen der zuständigen Behörde (in der Regel Gesundheits- und Ordnungsämter) vorzulegen. Die Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar in den Einrichtungen auszuhängen.

- Gemäß § 3 Absatz 2 ist weiterhin in allen Einrichtungen und Diensten eine **tägliche Anwesenheitsliste** zu führen. Die Anwesenheitslisten sind für 4 Wochen verschlossen aufzubewahren und danach zu vernichten.

2. Aufsuchende Angebote

Die **aufsuchenden Fachkräfte** sollen gerade in diesen schweren Wochen ihre Familien weiter betreuen. Den Kontakt aufrecht zu erhalten ist dabei eine wesentliche Unterstützung für die Familien. Die Betreuung sollte, wenn **möglich telefonisch oder online** (z.B. Videotelefonie) erfolgen. Eine Face-to-Face-Beratung hat unter **striktster Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln** sowie den oben beschriebenen Regelungen (nur maximal zehn Personen aus zwei Haushalten bzw. ein Haushalt und zwei weitere Personen) bei Familien zu Hause oder bei Treffen im Freien stattzufinden.

Ein aufsuchender Besuch im häuslichen Umfeld der Familie darf nicht erfolgen, wenn sich ein Familienmitglied in häuslicher Quarantäne befindet oder Symptome einer Infektion aufweist. Persönliche und gesundheitliche Gründe seitens der Fachkraft, dies nicht zu tun, sind unbedingt zu respektieren. Die Entscheidung für einen Hausbesuch sollte nur dann erfolgen, wenn eine absolute Notwendigkeit besteht – unter Berücksichtigung der genannten Regelungen und immer in Absprache mit dem Träger.

Die **ehrenamtliche patenschaftliche Begleitung** für junge Familien sowie von geflüchteten Kindern ist **unter strikter Einhaltung des Hygiene- und Abstandskonzepts** sowie den oben beschriebenen Regelungen (nur maximal zehn Personen aus zwei Haushalten bzw. ein Haushalt und zwei weitere Personen) **möglich**. Ein Besuch im häuslichen Umfeld der Familien darf nicht erfolgen, wenn sich ein Familienmitglied in häuslicher Quarantäne befindet oder Symptome einer Infektion aufweist. Die Entscheidung für einen Hausbesuch sollte immer in Absprache mit der koordinierenden Fachkraft des Trägers erfolgen.

3. Angebote der Familienbildung und Familienerholung

- Für alle offenen und gruppenbezogenen Angebote sind weitestgehend die Mindestabstände einzuhalten und auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zu achten. In geschlossenen Räumen soll die Teilnehmerzahl auf **zehn** Personen (zuzüglich pädagogischer Begleitung) gleichzeitig beschränkt werden. Je nach Einrichtungsgröße können mehrere Gruppenangebote parallel in verschiedenen Räumen durchgeführt werden. **Mindestens** alle 45 Minuten sind die Räume im Rahmen einer Stoßlüftung gründlich zu lüften (siehe auch Musterhygieneplan).

- Wenn im Rahmen der Angebote der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann, soll von den Mitarbeitenden sowie den Nutzerinnen und Nutzern ab dem 12. Lebensjahr eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen werden.
- **Speisen und Getränke** können in geschlossenen Räumen an Tischen sitzend mit einem Abstand von 1,5 Metern verzehrt werden.
- Eine Reaktivierung der im Frühjahr im Zuge der Schließung von Einrichtungen entwickelten Ansätze, Methoden und Verfahren zur **kontaktlosen Fortführung von Angeboten sollte jedoch vorrangig geprüft werden.**
- Auch Angebote der **Familienerholung** dürfen als Teil der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich stattfinden. Im Hinblick auf andere Bewertungen an Zielorten (die in regelmäßiger Praxis außerhalb Berlins gelegen sind) etwaiger geplanter Reisen sind die tatsächlichen Möglichkeiten jedoch voraussichtlich sehr eingeschränkt. Die Vorgehensweise ist eng mit der Fachstelle abzustimmen.

4. Basisqualifizierung Stadtteilmütter

Die **Qualifizierung von Stadtteilmüttern** im Rahmen des Landesprogramms Stadtteilmütter ist eine Bildungsmaßnahme und **darf unter Vorlage eines individuellen Schutz- und Hygienekonzeptes, welches die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz Berücksichtigt ((Mindestabstand von 1,5 Metern, regelmäßiges (Quer-)Lüften der Räumlichkeiten, Bereitstellung von ausreichenden Desinfektionsmöglichkeiten, Führen von Kontaktlisten, Zusammenkommen in festen Gruppen) fortgesetzt werden.** Die Möglichkeiten kontaktloser Schulungen mit Hilfe von Videotechnik bzw. Hybridmodelle sind zu prüfen.

Da die Gültigkeit der o.g. Verordnung vorerst für einen Monat festgelegt ist, wird an dieser Stelle auf weitere Regelungen zu Ferienmaßnahmen verzichtet. Ggf. erfolgen hier zu einem späteren Zeitpunkt weitere Konkretisierungen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der zuständigen Fachreferate gern zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihr Engagement und Ihre kreativen Ideen, mit diesen erneuten Herausforderungen umzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Schulze

Abteilungsleiter Familie und Frühe Förderung
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie